

Gesetz vom 1980, mit dem das Gesetz über die Einhebung einer Steuer anlässlich der entgeltlichen Abgabe von Gefrorenem im Gebiete der Stadt Wien geändert wird.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über die Einhebung einer Steuer anlässlich der entgeltlichen Abgabe von Gefrorenem im Gebiete der Stadt Wien, LGBI. für Wien Nr. 17/1948, in der Fassung der Gesetze LGBI. für Wien Nr. 21/1962 und 12/1973 wird wie folgt geändert:

1. § 8 hat zu lauten:

"§ 8.

Entrichtung und Erklärung der Steuer

(1) Der Steuerpflichtige hat bis zum zehnten Tag eines jeden Monats die Steuer für das im Vormonat abgegebene Gefrorene zu entrichten und bis zum 10. Februar jedes Jahres für die im Vorjahr entstandene Steuerschuld beim Magistrat eine Steuererklärung einzureichen. Nach Beendigung der Betriebsführung hat der Steuerpflichtige für die Steuerschuld, für die eine Erklärung noch nicht einzureichen war (Rumpfjahr), bis zum zehnten Tag des auf den letzten Betriebsmonat folgenden zweitnächsten Kalendermonats eine Steuererklärung einzureichen.

(2) Wenn der Steuerpflichtige die Steuer nicht rechtzeitig oder nicht in richtiger Höhe entrichtet, kann der Magistrat die Steuer mit Bescheid auch für Zeiträume festsetzen, für die eine Steuererklärung noch nicht einzureichen war. Steuerpflichtigen, die die Zahlungs- oder Erklärungsfrist wiederholt versäumen oder bei denen Umstände vorliegen, die die Entrichtung der Steuer gefährden (zum Beispiel Verschuldung, Mangel an Betriebskapital, bereits früher erfolgte Leistung des Offenbarungseides), kann der

Magistrat statt der im Abs. 1 vorgeschriebenen Zahlungs- und Erklärungsfristen kürzere, äußerstensfalls tägliche Fristen vorschreiben."

2. Die bisherigen §§ 11, 13, 15, 18 und 19 erhalten die Bezeichnung §§ 10, 11, 12, 13 und 14.

## Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1981 in Kraft. Für die im Jahre 1980 entstandenen Steuerschulden gelten jedoch die bisherigen Vorschriften weiter.

## Gefrorenessteuergesetznovelle 1980

### Erläuterungen

#### Allgemeiner Teil

Mit gleichzeitig vorgelegten Entwurf einer Novelle zum Getränkesteuergesetz für Wien 1971 soll einem Wunsch der Wiener Wirtschaft Rechnung getragen werden, die eine Erleichterung bei den administrativen Arbeiten zur Befolgung der Anordnungen des Getränkesteuergesetzes insoferne anstrebt, als eine einmalige Abgabenerklärung für ein ganzes Kalenderjahr genügen soll.

Da die Gefrorenessteuer gemeinsam mit der Getränkesteuer verwaltet wird, erweist es sich als erforderlich, auch zu dieser Steuer einen Novellenentwurf vorzulegen.

Bei der Einräumung dieser Begünstigung muß jedoch auch auf die Sicherheit der Abgabeneinbringung Bedacht genommen werden, um einen Steuerentgang zu vermeiden. Finanzielle Auswirkungen werden durch diese Novelle nicht ausgelöst, es ist auch zu erwarten, daß sich die Änderung hinsichtlich des Arbeitsaufwandes beim Magistrat insgesamt nicht merklich auswirken wird, da einem geringeren Manipulationsaufwand infolge der geringeren Zahl von Abgabenerklärungen eine vermehrte Revisionstätigkeit gegenüberstehen wird.

Schließlich wird die Gelegenheit benutzt, die durchlaufende Numerierung der Bestimmungen dieses Gesetzes wieder herzustellen, die seit der Aufhebung einiger Paragraphen durch die Wiener Abgabenordnung - WAO nicht mehr gegeben war.

#### Besonderer Teil

##### Zu Art. I Z 1 (§ 8):

Im Abs. 1 ist der Kern der Neuregelung (monatliche Zahlung, aber nur jährliche Erklärung) normiert. Die Erweiterung gegenüber der bisherigen Rechtslage ist notwendig, um nach Betriebsende

in einem vertretbaren Zeitraum eine Erklärung des Abgabepflichtigen zu erhalten. Im Ergebnis wird damit auch den Interessen der Verpächter gedient sein, die ja nach § 5 Abs. 2 für die Steuerschulden ihrer Pächter haften.

Die Gefrorenessteuer ist eine Selbstbemessungsabgabe im Sinne des § 149 WAO.

§ 149 Abs. 2 WAO sieht bei Selbstbemessungsabgaben eine bescheidmäßige Festsetzung der Abgabe durch die Abgabenbehörde nur für den Fall vor, wenn der Abgabepflichtige entweder überhaupt keine oder eine unvollständige oder unrichtige Erklärung einreicht. Um nun erforderlichenfalls auch für kürzere Zeiträume als ein Kalenderjahr rasch die Grundlagen für die Einbringung zu erhalten, sieht der Entwurf eine entsprechende Erweiterung des Abs. 2 vor. Auch diese Erweiterung dient neben den Bedürfnissen der Abgabenbehörde auch den gerechtfertigten Interessen der Verpächter.

#### Zu Art. I Z 2 (§§ 11, 13, 15, 18 und 19):

Durch diese Stelle des Entwurfes soll eine lückenlose numerische Zahlenfolge bei den Bezeichnungen der einzelnen Gesetzesstellen hergestellt werden.

#### Zu Art. II

Hier wird der Wirksamkeitsbeginn der Neuregelung festgelegt. Gleichzeitig wird normiert, daß für die im Jahr 1980 entstandenen Steuerschulden noch das alte Recht gilt, daß also eine Erklärung für den Monat Dezember 1980 im Jänner 1981 genügt und nicht auch schon für das Jahr 1980 eine Jahreserklärung eingebracht werden muß, die im Normalfall elf bereits abgerechnete Monate einschließen würde.